

**Vorläufige Diplomprüfungsordnung
für den
grundständigen Studiengang Wirtschaftsinformatik
in der Studienform Fernstudium
des Fachbereiches Wirtschaft**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung die folgende Diplomprüfungsordnung für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsinformatik in der Studienform Fernstudium als Satzung beschlossen und legt diese dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vor. Bis zur endgültigen Genehmigung wird diese Diplomprüfungsordnung ab Wintersemester 2001/2002 vorläufig angewendet.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Fachnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Prüfungsvorleistungen
- § 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Prüfungsvorleistungen
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines*)

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit des grundständigen Studiums Wirtschaftsinformatik in der Studienform Fernstudium (im folgenden Fernstudium genannt) beträgt neun Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studienzeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 2.887 Stunden. Diese Studienzeit enthält das Selbststudium, die Präsenzveranstaltungen, die Vorbereitungsarbeiten für Klausurarbeiten oder alternative Prüfungsleistungen, die Erstellung der Diplomarbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums (Verteidigung der Diplomarbeit) sowie die an der Hochschule Wismar abzulegenden Prüfungsleistungen.

(3) Das Studium besteht aus Pflichtfächern und Studienschwerpunkten. Im Studium müssen aus den in Anlage 3 aufgeführten Studienschwerpunkten drei ausgewählt werden.

(4) Die im Studienaufbau eines analogen Präsenzstudiums in der Regel geforderten ein oder zwei praktischen Studiensemester werden in der berufsbegleitenden Studienform Fernstudium durch die als gleichwertig vorausgesetzte berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zusammen. In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Fachprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses ist.

*) Die Diplomprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des postgradualen Fernstudiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(4) Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches im vorgesehenen vollen Umfang bei Nutzung der Präsenzveranstaltungen vermittelt worden sind.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nach Maßgabe der §§ 20 und 24 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden, diese bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in den §§ 20 und 24 festgelegt; Abweichungen von den §§ 10 bis 12 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden, die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen so gilt die Fachprüfung nur dann als bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden wurde.

(5) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Absatz 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(6) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Fachnoten

(1) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

| | |
|-------------------------------------------------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend |

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22 und § 27) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

§ 6 Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel vor Beginn des Hauptstudiums, spätestens im vierten Semester, abzuschließen.

(2) Die Diplomprüfung ist grundsätzlich innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abzulegen.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens vier Wochen vorher den Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem die Fachprüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Die Fachprüfungen

sollen in jedem Semester im Anschluss an die jeweilige Präsenzveranstaltung angeboten werden.

(5) Der Kandidat ist zu Beginn jeden Semesters über Art und Zahl der nach den §§ 20 und 24 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(6) Dem Kandidaten ist bekanntzugeben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Absatz 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

§ 7

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gem. § 18 Absatz 3 zu melden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im dritten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen, die in § 18 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für eine Fachprüfung, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Diplomprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht ausreichend innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der BRD werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis der Wiederholungsfrist nicht zu vertreten.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die "ausreichend" (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit der in § 13 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen siehe (2)) vorgesehen sind, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 11) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können unter anderem

- Referate
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten
- Rollenspiele
- Diskussionsleitungen
- Kolloquien

sein.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Sind für die in §§ 20 und 21 bzw. 24 und 25 dargestellten Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studenten sind mit Beginn des jeweiligen Studiensemesters im jeweiligen Fach (spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn) über die aktuell geltende Prüfungsart und Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen; sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen sollen vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über nötiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das grundständige Hochschulstudium Wirtschaftsinformatik in der Studienform Fernstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, in einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem für den jeweiligen Fernstudiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von zwei Monaten einen Vorschlag für das Thema einreicht.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule Wismar wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 15 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren (dabei soll jeder Fernstudiengang durch mindestens 1 Professor vertreten sein), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Studenten zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden aus denjenigen Fachbereichen bestellt, die inhaltlich für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich sind. Für die Wahl des wissenschaftlichen Mitarbeiters und die studentischen Ausschussmitglieder gilt diese Bestimmung analog.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der in den Ausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem für den jeweiligen Fernstudiengang inhaltlich verantwortlichen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Fernstudienzentrum der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung der Fernstudien an der Hochschule Wismar.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 15

Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gem. § 14 Absatz 1 ist das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum der Hochschule Wismar für die Organisation des Diplomprüfungsverfahrens der Fernstudien zuständig.

(2) Das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gem. § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen und Diplomarbeit,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 26,
7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 6,
8. Bekanntgabe des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gem. §§ 12 Absatz 1 Satz 3 und 13 Absatz 7 Satz 5,
12. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
13. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
14. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
15. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 4 und 5.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum macht sie rechtzeitig bekannt. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 14 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in der Studienform Fernstudium werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der BRD in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung im Präsenz- oder Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der BRD erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1,2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach-, Ingenieur-, Ingenieurhoch- und Offiziershochschulen sowie Hochschulen der gesellschaftlichen Einrichtungen in der ehemaligen DDR.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der BRD erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 18

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch

Rechtsverordnung, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den grundständigen Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik in der Studienform Fernstudium an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat, die geforderten Studientexte durchgearbeitet und an den geforderten Präsenzveranstaltungen teilgenommen hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im laufenden Semester (bzw. im letzten Semester vor der jeweiligen Fachprüfung) im Fernstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist (bzw. war).

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§§ 20 und 24),
3. der Nachweis über die Veranstaltungen gemäß Studienordnung,
4. Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in der BRD,
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich, er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Versäumt der Kandidat die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten und die Versäumnisgründe glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absätzen 1,2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

II. Diplomvorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Präsenzveranstaltungen des Grundstudiums im betreffenden Semester abgeschlossen werden.

§ 20

Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer die in Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

§ 21

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

III. Diplomprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des grundständigen Studienganges Wirtschaftsinformatik in der Studienform Fernstudium. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den weiteren Fortgang in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Präsenzveranstaltungen abgenommen. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen. Die Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluss an die Fachprüfungen anfertigt; in begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden.

§ 24

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. in demselben Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die vorgesehene Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Hochschule in der BRD bestanden oder eine gemäß § 17 Absatz 2 bis 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik in der Studienform Fernstudium eingeschrieben ist und
3. die in der Anlage 3 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Auf Antrag können in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Über den Antrag, der beim Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum einzureichen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen (Anlage 4) und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(4) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Fachnoten gemäß § 25 und der Note der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium). Die Fachnoten gehen mit einem Anteil von 80 %, die Diplomarbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind Studiengang, die Fachnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 26) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft zu unterzeichnen.

§ 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.Inf. (FH)", bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Fachhochschule)", abgekürzt durch "Dipl.-Wirtsch.Inf. (FH)", verliehen.

(2) Gleichzeitig erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Die Fachprüfung kann für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde; damit wird gleichzeitig der Diplomgrad aberkannt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum zu richten.

§ 31

Inkrafttreten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Angefertigt aufgrund eines Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15.03.2001.

**Der Rektor der Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Prof. Dr.-Ing. Simmen**

Anlage 1 Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung (§ 20)

| PV-Nr. | Fach | Art und Umfang (Klausur in Minuten) | Zulassungsvoraus- setzung für ... |
|--------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|
| 1 | Betriebliches Rechnungswesen I (Buchführung) | K 120 | |
| 2 | Betriebliches Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung) | K 120 | |

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

Anlage 2 Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung (§ 21)

| FP Nr. | Fachprüfung | PL Nr. | Prüfungsleistung des Faches | Art und Umfang | Wichtung der PL für die Fachnote (§ 4) [in %] | Wichtung der FN für die Gesamtnote (§ 22) [in %] |
|-----------|----------------------------|-----------|--------------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1 | Allgemeine BWL I | 1 | Einführung in die BWL | K 120 | 100 | 10 |
| 2 | VWL I | 1 | Volkswirtschaftslehre | K 180 | 100 | 10 |
| 3 | Rechnungswesen | 1 | Buchführung | K 120 | 50 | 10 |
| | | 2 | Kosten- und Leistungsrechnung | K 120 | 50 | |
| 4 | Rechtslehre | 1 | Wirtschaftsrecht/ Informatikrecht | K 120 | 100 | 10 |
| 5 | Mathematik | 1 | Mathematik I | K 120 | 100 | 10 |
| | | 2 | Mathematik II | K 120 | 100 | 10 |
| 6 | Wirtschafts- informatik | 1 | Einführung in die Wirtschaftsinformatik | K 120 | 33 | 15 |
| | | 2 | Einführung in die Programmierung | K 120 | 33 | |
| | | 3 | Theoretische Informatik | K 120 | 33 | |
| 7 | Allgemeine BWL II | 1 | Finanzwirtschaft | K 120 | 33 | 10 |
| | | 2 | Absatz/Marketing | K 120 | 33 | |
| | | 3 | Produktions- und Materialwirtschaft | K 120 | 33 | |
| 8 | Projektarbeit | 1 | Projektarbeit | Projekt | 100 | 10 |
| 9 | Englisch | 1 | Englisch | K 120 | 100 | 5 |

100

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

Projekt = Projektarbeiten werden vom zuständigen Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 4 hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festgelegt.

Anlage 3 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung (§ 24)

| PV-Nr. | Fach | Art und Umfang | Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Nr. |
|--------|-------------------|----------------|-------------------------------------------------|
| 1 | Schwerpunktfach A | APL | Spezielle WI (A) |
| 2 | Schwerpunktfach B | APL | Spezielle WI (B) |

Im Rahmen der Speziellen WI müssen aus folgendem Katalog zwei Fächer (Schwerpunktfach A und B) gewählt werden:

1. Anwendungssysteme/Betriebliche Anwendungen
2. Wissensbasierte Systeme/Wissensmanagement
3. Systementwicklung/Multimedia
4. Kommunikationssysteme/e-business

Legende:

APL = Alternative Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 Absatz 4 vom zuständigen Hochschullehrer hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festgelegt.

Anlage 4 Prüfungsleistungen (PL) für die Diplomprüfung (§ 25)

| FP Nr. | Fachprüfung | PL Nr. | Prüfungsleistung des Faches | Art und Umfang | Wichtung der PL für die Fachnote (§ 4) [in %] | Wichtung der FN für die Gesamtnote (§ 22) [in %] |
|--------|----------------------------------------------------------|--------|-----------------------------------|----------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1 | Datenbanken | 1 | Datenbanken | K 120 | 100 | 10 |
| 2 | Betriebssysteme | 1 | Betriebssysteme | K 120 | 100 | 10 |
| 3 | Künstliche Intelligenz | 1 | Künstliche Intelligenz | K 120 | 100 | 10 |
| 4 | Systemprogrammierung | 1 | Systemprogrammierung | K 120 | 100 | 10 |
| 5 | Systementwurf und Softwaretechnik | 1 | Systementwurf und Softwaretechnik | K 120 | 100 | 10 |
| 6 | Anwendungsprogrammierung | 1 | Anwendungsprogrammierung | K 120 | 100 | 10 |
| 7 | Kommunikationssysteme | 1 | Kommunikationssysteme | K 120 | 100 | 10 |
| 8 | Informationsmanagement Statistik und Operations Research | 1 | Statistik | K 120 | 50 | 10 |
| | | 2 | Operations Research | K 120 | 50 | |
| 9 | Spezielle Wirtschaftsinformatik | 1 | Schwerpunktfach A | K 120 | 50 | 10 |
| | | 2 | Schwerpunktfach B | K 120 | 50 | |
| 10 | Spezielle Wahlpflichtfächer | 1 | Wahlpflichtfach 1 | K 120 | 50 | 10 |
| | | 2 | Wahlpflichtfach 2 | K 120 | 50 | |

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

Im Rahmen der Speziellen Wirtschaftsinformatik müssen aus folgendem Katalog zwei Fächer (Schwerpunktfach A und B) gewählt werden.

- Anwendungssysteme/Betriebliche Anwendungen
- Wissensbasierte Systeme/Wissensmanagement
- Systementwicklung/Multimedia
- Kommunikationssysteme/e-business

Die jeweils angebotenen Fächer der speziellen Wahlpflichtfächer werden am Anfang der jeweiligen Semester bekanntgegeben. Es müssen zwei Fächer ausgewählt werden.
Mögliche Fächer:

- Informatik und Gesellschaft
- Programmiersprachen
- Software Werkzeuge
- Informatik und Organisation